

BL_GERICHTE 200 2010 109 vom 2. März 2010

BL Gerichte, 2010-03-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_200_2010_109

FR: BL_GERICHTE 200 2010 109 du 2 mars 2010

IT: BL_GERICHTE 200 2010 109 del 2 marzo 2010

Regeste

Ablauf der Frist zur gerichtlichen Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche

Erwägungen

E. 1

Mit Ausnahme der Fälle, in denen das Gesetz den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, kann gegen jede Verfügung eines Betreibungsoder eines Konkursamtes bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde geführt werden. Wird eine Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit geltend gemacht, so muss die Beschwerde gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG grundsätzlich innert zehn Tagen seit dem Zeitpunkt, in welchem der Beschwerdeführer von der Verfügung Kenntnis erhalten hat, angebracht werden. Mit Schreiben vom 07.01.2010 ist das Konkursamtes Y. auf das Fristerstreckungsgesuch des Beschwerdeführers vom 28.12.2009 nicht eingetreten. Dies stellt eine Verfügung des Konkursamtes im Rahmen seines spezifischen Aufgabenkreises dar und ist somit ein tauglicher Beschwerdegegenstand (Ammon/Walther, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 8. Aufl., § 6 N 9). Mit der Eingabe vom 18.01.2010 hat der Beschwerdeführer die gesetzliche Beschwerdefrist eingehalten. Der Beschwerdeführer beruft sich auf Unangemessenheit, mithin auf einen zulässigen Beschwerdegrund. Die sachliche Zuständigkeit der Dreierkammer der Abteilung Zivil- und Strafrecht des Kantonsgerichts ergibt sich aus § 6 Abs. 3 lit. a EG SchKG.

E. 2

Die Beschwerdelegitimation kommt jenen Personen zu, welche durch eine Verfügung oder Unterlassung eines Vollstreckungsorgans in ihren Rechte betroffen sind und dadurch ein eigenes, aktuelles Interesse an der Aufhebung, Änderung oder Vornahme einer bestimmten Verfügung haben. Fehlt eine solche Beschwer, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten (Lorandi, Betreibungsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, Art. 17 SchKG N 167 f., Ammon/Walther, a.a.O., § 6 N 24). Die Konkursverwaltung behält durch die Möglichkeit der Befristung einer Abtretung eine Handhabe für den Fall, dass der Abtretungsgläubiger untätig bleibt. Die Konkursverwaltung hat dabei ein Ermessen, das sie pflichtgemäss ausüben muss (SchKG-Berti, Art. 260 N 50). Die Frist zur Geltendmachung der im Konkurs abgetretenen Rechtsansprüche ist keine Verwirkungs-, sondern eine blosser Ordnungsfrist (Brügger, SchKG Gerichtspraxis 1946-2005, Art. 260 N 20 und 22; BGer 5C.54/2007). Als Folge der Nichteintretensverfügung des Konkursamtes Y. vom 07.01.2010 ist die Frist zwar formell abgelaufen. Dies führt jedoch nicht ohne Weiteres zum Erlöschen der in der Abtretung liegenden Klageermächtigung. Dafür bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Widerrufserklärung durch die Konkursverwaltung (SchKG-Berti, Art. 260 N 51; SchKG-Bauer, Erg. Bd., Art. 260 ad N 51; BGer 5C.194/2001 E. 5.a). Solange

die Konkursverwaltung die Abtretung nicht widerruft, gilt die Frist jeweils als stillschweigend verlängert (Ammon/Walther, a.a.O., § 47 N 69; BGE 64 III 107 E. 1 mit Hinweis auf Ziff. 6 des obligatorischen Formulars 7 K, BGer 5C.54/2007 E. 2.3.2). Im vorliegenden Fall ist kein Widerruf der Abtretung an den Beschwerdeführer erfolgt, sondern bloss auf ein weiteres Fristerstreckungsgesuch nicht eingetreten worden. Der Beschwerdeführer ist daher durch die angefochtene Verfügung gar nicht beschwert. Mangels eines aktuellen Rechtsschutzinteresses ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Zudem hat der Beschwerdeführer noch vor Fristablauf eine Klage eingereicht. Auch aufgrund dieser Tatsache ist ein aktuelles Rechtsschutzinteresse des Beschwerdeführers zu verneinen.

E. 3

(...) Entscheid der AB SchKG vom 2. März 2010 i.S. M. gegen Konkursamt Y. (200 10 109/ZWH)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.